

Abwägung
zum Bebauungsplan Nr. 156
**(südlich Hannoversche Heerstraße/
westlich Margaretenstraße)**
- Peine -

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 156 (südlich Hannoversche Heerstraße/ westlich Margaretenstraße) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 405/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Eingaben zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde vom 06.10.2003 bis zum 20.10.2003, einschließlich, durchgeführt. Aus dieser Zeit liegen keine Eingaben vor.

Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange

Mit den Anschreiben vom 24.06.2004 wurden 18 Träger Öffentlicher Belange am Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 156 (südlich Hannoversche Heerstraße/westlich Margaretenstraße) -Peine- beteiligt.

Folgende Träger Öffentlicher Belange äußerten keine Anregungen oder Bedenken bzw. gaben keine Stellungnahme ab:

- Arbeitsamt Peine
- Avacon AG, Braunschweig
- Avacon AG, Burgwedel
- Avacon AG, Salzgitter
- Bezirksregierung Braunschweig
- Bezirksregierung Hannover/Kampfmittelbeseitigungsdienst
- BUND - Hannover
- Handwerkskammer Braunschweig
- Industrie- und Handelskammer
- NABU Naturschutzbund Deutschland
- Polizeiabschnitt Peine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadtwerke Peine GmbH
- Wasserverband Peine
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 156 (südlich Hannoversche Heerstraße/ westlich Margaretenstraße) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 405/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

1. DB Netz AG / 20.07.2004

im Zusammenhang mit den vorgenannten Planunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:

aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Peine keine Bedenken.

Da der Abstand zwischen der Bahnstrecke und dem Plangebiet nur sehr gering ist, bitten wir zu berücksichtigen, dass bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte nach dem Prioritätsgrundsatz auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen ist und eventuell erforderliche (Schall-) Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen sind.

Anregungen oder Planungswünsche haben wir nicht vorzubringen.

Der Hinweis der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde die Lärmproblematik hinsichtlich der Bahnstrecke Hannover – Braunschweig betrachtet. Hierfür wurde das Lärmgutachten der DB Projekt-Bau GmbH herangezogen, welches hinsichtlich der in diesem Streckenabschnitt für das Jahr 2004 geplanten Lärmsanierung in Auftrag gegeben wurde. Die auf Grundlage dieses Gutachtens zusätzlich im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Lärmschutz sind vom jeweiligen Bauherren durchzuführen.

Kein Beschluss erforderlich.

2. E.ON Netz GmbH / 08.07.2004

am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft unser nicht mehr in Betrieb befindliches FM-Kabel Sehnde - Wahle.

Sollte es im Rahmen von späteren Bau- bzw. Erschließungsarbeiten zu Berührungen mit unserem FM-Kabel kommen, bitten wir Sie sich mit unserem Fachbereich TS, Herrn Tatge (05132) 88 23 11, in Verbindung zusetzen.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1:1000 aus dem Sie den Verlauf des FM-Kabels entnehmen können.

Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können, sind von uns weder eingeleitet noch beabsichtigt.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 156 (südlich Hannoversche Heerstraße/ westlich Margaretenstraße) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 405/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Das Kabel verläuft nördlich außerhalb des Plangebiets
Die Fachämter wurden dennoch über Ihre Mitteilung informiert.

Kein Beschluss erforderlich.

3. Kabel Deutschland / 06.07.2004

Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 24.06.04.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Kabelanschluss ist möglich, aber in der Regel nur durch Zahlung eines Investitionskostenzuschusses wirtschaftlich vertretbar.

Für Anregungen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Der Hinweis der Kabel Deutschland wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik kann nicht über das Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

Kein Beschluss erforderlich.

4. Landkreis Peine / 20.07.2004

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 156 (südlich Hannoversche Heerstraße/ westlich Margaretenstraße) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 405/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Sonderbereich Abfallwirtschaft

Sämtliche Abfälle und Wertstoffe der Hinterliegergrundstücke sind an die Einmündung Hann. Herrstraße zu bringen. Ein Wenden der Müllsammelfahrzeuge im Wendehammer ist nicht möglich. Durch die Mischprofilierung der Stichstraße ist das extrem unfallträchtige Rückwärtsfahren des Müllsammelfahrzeugs aus Gründen der Gefahrenabwehr abzulehnen.

Vorbeugender Brandschutz

1. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sind sicherzustellen.

2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³ /Std. und ist für einen Zeitraum von 2 Stunden zu gewährleisten.

Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.

3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mindestens

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 156 (südlich Hannoversche Heerstraße/ westlich Margarettenstraße) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 405/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 - 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1 : 3 betragen.

4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mindestens 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.

5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde

Keine Anregungen

Untere Naturschutzbehörde

Die geplante Erschließungsstraße sollte so angeordnet und ggf. etwas nach Westen verschoben werden, dass die vorhandenen Bäume westlich des Wohnhauses Nr. 53 nicht beeinträchtigt werden.

Zu S. 5 und 6 der Begründung: Die Pflanzung von Einzelbäumen kann das Schutzgut Boden nicht um eine ganze Wertstufe verbessern und ist daher als Ausgleichsmaßnahme für die Bodenversiegelung nicht anrechenbar. Außerdem ist ein Einzelbaum bereits als Ausgleich für den Verlust des Straßenbaumes an der Hannoverschen Heerstraße angerechnet. Die bisher festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht ausreichend.

Redaktioneller Hinweis: auf S. 5 der Begründung ist in der letzten Zeile statt 1871 die Flächengröße 2455 m² einzusetzen.

Da es sich um ein brach liegendes Gelände handelt, wird darum gebeten, die Erschließungsarbeiten und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli) durchzuführen.

1. Sonderbereich Abfallwirtschaft

Der im Bebauungsplan festgesetzte Wendehammer entspricht den Ausbaustandards des technischen Regelwerks EAE (Empfehlungen zur Anlage von Erschließungsanlagen). Gemäß EAE ist er konzipiert für das Wenden von Lastkraftwagen bis 10 m Länge bzw. dreiachsige Müllfahrzeuge.

2. Vorbeugender Brandschutz:

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 156 (südlich Hannoversche Heerstraße/ westlich Margarettenstraße) –Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 405/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Die Hinweise des vorbeugenden Brandschutzes wurden an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

3. Untere Naturschutzbehörde:

Für die geplante Erschließungsstraße steht lediglich die im Plan vorgesehene Fläche zur Verfügung. Eigentumsrechte verhindern eine Verschiebung der Einfahrt nach Westen.

Die Stadt Peine führt seit einigen Jahren die Abwägung der Naturschutzbelange auf Grundlage der „Naturschutzrechtlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie durch. Demnach ist eine mögliche Maßnahme zur Kompensation für das Schutzgut „Boden“ die Lockerung des Bodens durch z. B. Tiefwurzler. Hinsichtlich der Anwendung derselben bestand bisher Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Da sich die Handhabung in der Praxis als positiv erwiesen hat, hält die Stadt Peine an diesem Kompensationsmodell fest.

Hinsichtlich des Hinweises auf den Ersatz für den Verlust des Einzelbaumes an der Hannoverschen Heerstraße wurde die Begründung überarbeitet. Auf weitere Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des dadurch bestehenden Kompensationsdefizites von 40 m² wird verzichtet, da davon auszugehen ist, dass im Plangebiet freiwillig weitere Gehölze gepflanzt werden.

Hinsichtlich des redaktionellen Hinweises wurde die entsprechende Zahl auf Seite 5 der Begründung geändert.

Die Bitte hinsichtlich des Zeitraums für Erschließungsarbeiten wurde an die Fachämter weitergegeben. Die Thematik kann nicht über dieses Bebauungsverfahren geregelt werden.

Zu 1.:
Kein Beschluss erforderlich.

Zu 2.:
Kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 156 (südlich Hannoversche Heerstraße/ westlich Margaretenstraße) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 405/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Zu 3.:
Die Anregungen werden zum Teil berücksichtigt.

Eingaben zur Öffentlichen Auslegung

Die Öffentliche Auslegung wurde vom 29.06.2004 bis zum 28.07.2004 (einschließlich) durchgeführt. Aus diesem Zeitraum liegen der Stadt Peine keine Eingaben von Bürgern vor.